



Vorlage Nr.: V0218/14  
Datum: 25. November 2014

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Besetzung des Behindertenbeirates gemäß § 25 Abs. 8 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat einigt sich auf die fünf vom „Stadt AG Hilfe für Behinderte e. V.“ vorgeschlagenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder in den Behindertenbeirat. Für den Fall der Nichteinigung wählt der Stadtrat durch Mehrheitswahl fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder in den Behindertenbeirat.
2. Der Stadtrat einigt sich auf die sechs von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung. Für den Fall der Nichteinigung, erfolgt die Besetzung im Benennungsverfahren mit der Abweichung, dass jede Fraktion ein Mitglied benennen darf.
3. Der Stadtrat einigt sich auf das Mitglied der Liga der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 25 Abs. 8 dritter Anstrich Hauptsatzung sowie auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verwaltung. Für den Fall der Nichteinigung erfolgt Mehrheitswahl.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Gemäß § 25 Beiräte Hauptsatzung werden Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Beiräte setzen sich zusammen aus:

a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.

b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in der Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

Der Behindertenbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), diese Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht.
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege nach Abs. 2 Buchstabe c) ohne Stimmrecht,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtverwaltung ohne Stimmrecht, die/der nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen ist,
- der/dem Behindertenbeauftragten nach Abs. 2 Buchstabe c).

Auf die Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales (Anlage 1) hat der „Stadt AG Hilfe für Behinderte e. V.“ fünf Personen als Mitglieder im Sinne des § 25 Abs. 8 zweiter Anstrich Hauptsatzung vorgeschlagen (Anlage 2).

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat als Mitglied benannt: N. N.

Die Oberbürgermeisterin hat als Vertreterin/Vertreter der Verwaltung benannt: N. N.

Der Stadtrat kann sich auf die Vorgeschlagenen einigen oder im Falle der Nichteinigung durch Wahl die fünf sachkundigen Mitglieder bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können noch nicht gewählt werden, die Hauptsatzung sieht bei den Beiräten keine Stellvertretung vor.

Die Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen kann nach der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, möglicherweise nicht gewählte Bewerber zu benennen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates im Beirat sitzen. Dies folgt aus § 47 SächsGemO („... können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats ... angehören“).

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales

Anlage 2: Bewerberliste – vertraulich